

# Stenographischer Bericht

der

## vierundzwanzigsten Sitzung des Landtages zu Laibach

am 3. Februar 1866.

**Anwesende:** Vorsitzender: Landeshauptmann Freiherr v. Cobelli. — Regierungs-Commissäre, Se. Excellenz Freiherr v. Bach, k. k. Statthalter; k. k. Landesrath Roth. — Sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme: Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer, und der Herren Abgeordneten Baron Apfaltrern, Graf Auerberg, Golob, Rosmann, Jombart und Dechant Loman. — Schriftführer: Abg. Derbitsch.

**Tagesordnung:** 1. Lesung des Sitzungs-Protokolls vom 1. Februar 1866. — 2. Erneuerter Antrag des Rechenschafts-Ausschusses über die Punkte 2, dann 6 und 7 seines Berichtes. — 3. Bericht des Finanzausschusses über ein Gesuch der durch Feuer verunglückten Gemeinde Schweinberg um eine Unterstützung. — 4. Bericht des Finanzausschusses in Betreff der Vergütung der Extraordinationen im hiesigen Spital an den Convent der Schwestern der christlichen Liebe. — 5. Bericht des Ausschusses über eine Petition des Unterstützungs-Vereines für mittellose Studierende der philosophischen Facultät in Wien. — 6. Antrag des Landesausschusses auf Zubesserung der Gehalte der Primarien im Civilspitale.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 40 Minuten.

### Präsident:

Ich constattire die Beschlussfähigkeit der h. Versammlung, eröffne daher die Sitzung, und ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Mulley liest dasselbe. Nach der Verlesung.) Ist gegen die Fassung des Protokolls etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es wird nichts dagegen bemerkt, das Protokoll ist als richtig anerkannt.

Der Obmann des Ausschusses in der Unterrichtssprache ersucht die Mitglieder desselben, morgen 10 Uhr zu einer Sitzung zu erscheinen.

Der Obmann des Ausschusses über die Wasserrechtsfrage ersucht gleichfalls die Mitglieder des betreffenden Ausschusses heute Nachmittag 5 Uhr (Rufe: 4 Uhr!), hier steht jedoch 5 Uhr, also 4 Uhr, zu einer Sitzung zu erscheinen.

Durch den Abg. Dr. Costa ist mir ein Gesuch der Gemeinde Drehek um Unterstützung wegen vorhabender großer Straßenbauten übergeben worden. Ich werde dieselbe dem Finanzausschusse zuweisen.

Es ist ferner eine von den Herren Abg. Svetec, Dr. Bleiweis, Dr. Costa, Johann Kapelle und Dr. Lo-

man unterfertigte Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Statthalter übergeben worden, welche dahin lautet: (liest)

### „Interpellation

an Se. Excellenz Freiherrn v. Bach, k. k. Statthalter und Landeschef in Krain!

Die von den Gefertigten in der 15. Sitzung dieser Session in Betreff der Präterirung des Herrn Johann Tusek und der Anstellung des Herrn Wastler als Lehrer an der hiesigen Realschule gestellte Interpellation wurde von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter dahin beantwortet, daß der slovenische Bewerber Johann Tusek deshalb nicht berücksichtigt werden konnte, weil er die Annahme des mit 630 fl. stütemisirten hiesigen Lehrpostens unter der Bedingung in Aussicht gestellt hat, daß ihm die Bezüge seiner jetzigen Anstellung in Agram mit 840 fl. belassen werden. In dieses Verlangen konnte aber grundsätzlich nicht eingegangen werden, weil der höhere Gehalt vor der ordnungsmäßigen Einreihung in die höhere Gehaltskategorie nicht zuerkannt werden konnte, und zu einer das Aexar belastenden Ausgleichung mittelst

einer Personalzulage kein Grund vorhanden war. Aus der in der Zeitschrift „Novice“ ddo. 31. v. M. enthaltenen authentischen Erklärung des Herrn Johann Tusek geht jedoch hervor, daß derselbe die Annahme des erledigten Lehrpostens nicht von der Belassung seines jetzigen Gehaltes, sondern von der Einreihung in die höhere Gehaltskategorie pr. 840 fl. abhängig gemacht hat. Die betreffende Stelle seines Gesuches lautet wörtlich:

„Der gehorsamst Gefertigte waget sich jedoch, die Bemerkung zu machen, daß er obige Stelle nur dann annehmen würde, wenn er gleichzeitig mit der Ernennung auch in die höhere Gehaltsstufe von jährlichen 840 fl. versetzt werden würde, da er jetzt an der Agramer Oberrealschule einen Gehalt von jährlichen 900 fl. genießt.“

Dieses Ansuchen des Herrn Johann Tusek war nicht nur nach der Concursauschreibung, welche ausdrücklich für eine Stelle mit 630 fl. eventuell mit 840 fl. lautete, sondern auch deshalb vollkommen berechtigt, weil zur selben Zeit, so wie auch noch gegenwärtig zwei Stellen der höhern Gehaltskategorie mit je 840 fl. unbesetzt waren, und als ihm nach seinem Dienstalder eine dieser Stellen unzweifelhaft gebührt hätte.

Das Ansuchen des Herrn Johann Tusek verstieß daher in keiner Weise gegen die grundsätzlichen Bestimmungen und auch nicht gegen die an den hiesigen Mittelschulen bestehende Uebung. Denn es wurden ja im nämlichen Schuljahre unter denselben Verhältnissen zwei Lehrer, nämlich der Reallehrer Josef Winter von Klagenfurt, und der Gymnasiallehrer Dr. Rumpf von Hermannstadt nach Laibach versetzt, und gleichzeitig auch in die höhere Gehaltskategorie eingereiht.

Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter ist daher von den untergeordneten Organen der Sachverhalt nicht richtig dargestellt worden, und die Gefertigten können nicht umhin, in der nicht gerechtfertigten Präterirung Tusek's und in der gegen die ausdrücklich ausgesprochenen Bedingungen der Concursauschreibung erfolgten Anstellung Wastler's eine Zurücksetzung der heimischen Lehrkräfte zu erblicken.

Die Gefertigten erlauben sich daher aus den in der ersten Interpellation angeführten Gründen an Sr. Excellenz den Herrn Statthalter die Anfrage zu stellen, ob die hohe k. k. Landesregierung gewillt sei, in Zukunft ihren Einfluß gegen einen derartigen, sowohl den Zwecken des Unterrichtes als dem Principe der Gleichberechtigung widersprechenden Vorgang geltend zu machen.“

(Zum Statthalter gewendet:) Ich habe die Ehre, diese Interpellation Eurer Excellenz zu überreichen. (Uebergibt dieselbe.)

Wir kommen nun zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist: Erneuerter Antrag des Rechenschaftsausschusses über die Punkte 2, dann 6 und 7 seines Berichtes.

Der Herr Berichterstatter wird ersucht, seinen Vortrag zu beginnen.

### Berichterstatter Svetec: (liest)

„Mit Bezug auf die in der Sitzung vom 27. v. M. in Betreff der Freischürfs- und der Montanreinertrags-Steuer; dann in der Sitzung vom 29. v. M. in Betreff der Uebergabe der hiesigen Zwangsarbeitsanstalt gefaßten vertagenden Beschlüsse des h. Landtages erstattet der zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes niedergesezte Ausschuss über die gedachten zwei Gegenstände nachträglich folgenden

## Bericht.

1. Zu Folge der von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter in der Sitzung vom 27. v. M. gemachten Mittheilung, daß die Petition des krainischen Landtages um Aufhebung oder Erniedrigung der Freischürfssteuer und Erniedrigung der Montanreinertragssteuer, dann um entsprechende Revision des bezüglichen Gesetzes vom 28. April 1862 durch den Erlaß des h. Handelsministeriums ddo. 13. April 1864 Z. 4756 die Erledigung gefunden und solche die h. k. f. Landesregierung von Krain dem Landesausschusse unterm 20. April 1864 mitgetheilt hat, und zu Folge Beschlusses des h. Landtages, auf neuerliche Berathung dieses Gegenstandes durch den bezüglichen Rechenschaftsberichts-ausschuss, hat dieser den fraglichen Gegenstand neuerlich in Berathung gezogen und beschlossen, daß es bei dem bezüglichen im Berichte gestellten Antrage zu verbleiben habe; er wiederholt demnach denselben auf Grund der bereits vorgebrachten und folgenden weitern Gründe.

Die bezügliche Note der h. k. f. Landesregierung ddo. 20. April 1864 Z. 698 lautet folgendermaßen:

„Im Einverständnisse mit dem k. k. Staats- und Finanzministerium, hat das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft unter dem 13. d. M. Z. 4756 anher eröffnet, daß es zur Zeit an genügenden Anhaltspunkten und Erfahrungen fehlt, um die Aufhebung oder Modifizirung des Gesetzes vom 28. April 1862 im verfassungsmäßigen Wege beantragen zu können, zumal, was insbesondere die Freischürfsgebühren betrifft, die nach deren Einführung eingetretene Verminderung der Freischürfe noch keinen untrüglichen Maßstab für Schädlichkeit der ersten abgibt, daß aber übrigens die Regierung dem Gegenstande der Bergwerksbesteuerung insbesondere anlässlich der Zolltarifsverhandlungen ihr angelegentliches Augenmerk zuwendet.“

In dem h. Ministerial-Erlasse wird rücksichtlich der Freischürfssteuer geltend gemacht, daß die nach Einführung der Freischürfssteuer eingetretenen Verminderung der Freischürfe noch keinen untrüglichen Maßstab für die Schädlichkeit dieser Steuer abgebe. In dieser Betrachtung ist jedenfalls unbekannt, daß die Zahl der Freischürfe sich seit der Freischürfssteuer vermindert habe; was auch in ganz Oesterreich und namentlich in Lande Krain im außerordentlichen Maße wirklich der Fall ist. In so ferne durch die Freischürfssteuer manches durch Freischürfe gesperrte Feld für Unternehmer, denen es nicht um die bloße Occupation, sondern um den wirklichen Bergbaubetrieb zu thun, frei geworden ist, mag die Freischürfssteuer sich scheinbar ersprießlich gezeigt haben. Allein dem Mißbrauche der Feldsperrre durch nicht gesetzmäßig betriebene Freischürfe muß nicht durch eine Steuer, welche ohne Rücksicht und Beschränkung nicht bloß auf solchen Mißbrauch, sondern auch auf alle regelmäßig ausgeübte und abgebaute Freischürfe gesetzt ist, sondern durch bezügliche Berggesetze rücksichtlich des Abbaues der Freischürfe entgegengearbeitet werden, weil die Steuer überhaupt und insbesondere rücksichtlich des Bergbaubetriebes in der Prohibition keine Rechtfertigung findet. Durch solche Steuer wird auch der Bergbauunternehmer, der mit Ernst, Fleiß und Kosten seinen Freischurf gehörig betreibt, empfindlich getroffen und ungerecht belastet.

Die Berggesetze enthalten schon zum Theile die nöthigen Normen zur Beaufsichtigung und Controlle des ordentlichen Abbaues der Freischürfe, sollten sie aber sich als nicht hinreichend erweisen, so muß in dieser Richtung

die Gesetzgebung für die Vervollständigung der nöthigen Normen sorgen.

Diese Steuerbelastung erweist sich aber insbesondere in unserem Lande als eine sehr schwere und schädliche. In unserem Lande, namentlich in Oberkrain, wo vorzüglich Bohnererze, die nicht in großen Lagern, sondern gewöhnlich nur in Klüften vorkommen, gewonnen werden, suchen nach Erzen meistens unbemittelte Bergwerksarbeiter, welche sich gewöhnlich erst nach einem mehr oder weniger versprechenden Funde mit einem Gewerke verbinden, um mit besseren Mitteln den Bau ergiebiger betreiben zu können.

Da zur Hintanhaltung der möglichen Expropriation durch andere Baulustige sich ein solcher armer Bergmann sogleich mit dem Freischurfrechte versehen muß, verfällt er auch sogleich in die Freischurfsteuer pr. jährlicher 20 fl. für einen Freischurf, welcher Betrag für denselben schon oft eine kaum aufbringliche Summe ist. Es ist klar, daß durch die Freischurfsteuer mancher Bergmann gehindert ist, sich einen Freischurf zu erwerben, und daß sohin in unserm Lande durch dieselbe der Bergbau wesentlich leidet, weil es so vielen Bergleuten unmöglich wird, den Bergbau nur unternehmen zu können.

Es ist nicht unmöglich, daß man gegen einen derartigen Bergbaubetrieb die Einwendung der Nichtrentabilität und der Gleichgiltigkeit rücksichtlich des Fortbetriebes oder des Aufhörens aussprechen könnte, allein dem muß ungeachtet der Kostspieligkeit des oberkrainischen Bergbaubetriebes doch die Thatsache entgegen gestellt werden, daß in der bezüglichen Beschäftigung ein großer Theil der Bevölkerung von Oberkrain durch Jahrhunderte seine Existenzmittel gefunden hat, und daß die mögliche Erhaltung derselben sich noch immer als eine Nothwendigkeit erweist.

Aus dem Gesagten geht aber hervor, wie insbesondere in unserm Lande — die Freischurfsteuer schwer und nachtheilig auf dem Bergbaue lastet, weil er durch dieselbe im Embryo erstickt wird. —

Belangend die Montanreinertragssteuer, so erkennt die hohe Staatsregierung im obigen Erlasse die Nothwendigkeit an, derselben insbesondere anlässlich der Zolltarifverhandlungen ihr Augenmerk zuzuwenden. — Bei dieser Erkenntnis und bei den im Berichte schon aufgeführten Motiven dürfte aber die hohe Regierung schon gegenwärtig einsehen, daß nach der inzwischen eingetretenen Thatsache des neuen Handelsvertrages mit Preußen und der bevorstehenden Zolltarifverhandlungen rücksichtlich des Handelsvertrages mit England keine Zeit zu verlieren sei, der hartbedrängten Eisenindustrie durch die Erniedrigung der Bergwerksteuer unter die Aeme zu greifen. Darum aber erscheint insbesondere in diesem Momente der Antrag auf die bezügliche Bitte entschieden oportum und begründet.

Was endlich noch die Aeußerungen und Mittheilungen Sr. Excellenz des Herrn Statthalters in Betreff der dem Lande Krain gewährten Begünstigungen, rücksichtlich der Massengebühren anbelangt, so ist in dem Momente, daß die hohe Staatsregierung sich bewogen gefunden, einzelnen Bergbaubesitzern in Krain die Nachsicht der halben Massengebühr zu gewähren, die Erkenntnis der besonders schwierigen Bergbauverhältnisse in unserm Lande und sohin auch die Hoffnung zu erblicken, daß die hohe Staatsregierung solche auch rücksichtlich der Freischurf- und Montansteuer nicht weniger in Betracht ziehen und der neuerlichen Bitte die erwünschte Folge geben werde.

Dieses ist aber um so mehr zu erwarten, als die fraglichen zwei Steuergattungen besonders drückend und nachtheilig sind.

Will die hohe Regierung die Steuerkraft nicht läshmen, so müssen ihnen die nöthigen Lebens- und Entwicklungspotenzen gelassen werden, welche aber leider der Eisenindustrie auf die verschiedenste Art und darunter vorzüglich auch durch die besprochenen zu hohen Steuern immer mehr und mehr entzogen werden.

Die Schonung der Montanindustrie liegt übrigens auch im fiscalischen Interesse der hohen Staatsregierung; denn unter dem gegenwärtigen Drucke kann sie sich für die Dauer nicht erhalten und der Staat verlöre die Steuer und das Steuerobjekt zugleich, während er sich bei schonender Behandlung wenigstens das Steuerobjekt erhalten könnte. —

Der Ausschuss sieht sonach die bezügliche Bitte nicht minder im Interesse des Staates als der heimischen Montanindustrie gerechtfertiget, darum wiederholt er dieselbe, wie folgt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landtag des Herzogthums Krain spricht mit Bezug auf seine in der 37. Sitzung der zweiten Session am 28. März 1863 gefaßten und in der elften Sitzung der dritten Session am 31. März 1864 wiederholten Beschlüsse seine erneuerte Bitte aus:

Die hohe Regierung geruhe in Berücksichtigung der außerordentlichen und anhaltenden Bedrängnisse der Montan- und insbesondere der Eisenindustrie des Herzogthums Krain durch Abänderung des Gesetzes vom 28. April 1862 die Montanreinertragssteuer auf eine Maximalgrenze von höchstens 5% zurückzuführen, so wie die Freischurfsteuer von 20 fl. gänzlich aufzuheben oder doch auf 6 fl. 30 kr. mit der weiteren Norm zu erniedrigen, daß die mit Allerhöchsten Entschliessung vom 5. August 1859 den Bergbauern eingeräumte Begünstigung, wornach bei besonders schwierigen Abbauverhältnissen die Nachsicht der halben Massengebühr zugestanden werden kann, in analoger Weise auch bei ähnlichen, notorisch schwierigen Schurfverhältnissen für einzelne Reviere oder Gruppen von Freischürfen auf die allfällige restringirte Freischurfsteuer ausgedehnt werden möge“.

### Präsident:

Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, bringe ich den Antrag, denn Sie so eben vernommen haben, zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, wollen sich erheben. (Die ganze Versammlung erhebt sich.) Derselbe ist angenommen.

Es kommen nun die Anträge 6 und 7.

### Berichterstatter Svetec: (liest)

2. Betreffend die Uebergabe des hiesigen Zwangsarbeitshauses hat der hohe Landtag in der Sitzung vom 27. v. M. aus dem Munde Sr. Excellenz des Herrn Statthalters die Erklärung vernommen, daß die Regierung auf die Uebergabe der gedachten Anstalt nicht anders eingehen könne, als nach erfolgter Einigung bezüglich der Ernennung des Verwalters dieser Anstalt.

An diese Erklärung knüpfen Se. Excellenz den Antrag, der Landtag möge bei seinem in der vorigen Session gefaßten Beschlusse, wornach der Regierung die Ernennung des Verwalters innerhalb des Ternavorfchlages des Landesauschusses eingeräumt wurde, verbleiben und zugleich den Zusatz beschließen: „wobei es selbstver-

ständig ist, daß der Regierung nur vollkommen geeignete Candidaten gegenwärtig gehalten werden“.

Aus der vorstehenden Erklärung des Herrn Regierungsvertreters ist zu entnehmen, daß die hohe Regierung auf dem unannehmbaren Vorbehalte der Excluse nicht mehr beharrt, sondern sich auf den Standpunkt des vorjährigen Landtagsbeschlusses gestellt hat. Der Ausschuss kann zwar die Ansicht des Herrn Regierungsvertreters, daß die hiesige Zwangsarbeitsanstalt eine Staatsanstalt sei, durchaus nicht theilen; er hält vielmehr entschieden an der Anschauung fest, daß diese Anstalt sowohl nach ihrer Entstehung, als auch nach ihrer Dotirung und Widmung eine Landesanstalt in der vollsten Bedeutung des Wortes ist, er ist demnach von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Landesvertretung nach dem klaren Wortlaute der Landesordnung das unbeschränkte Recht der Ernennung des Verwalters für sich in Anspruch nehmen kann; dennoch glaubte er das Entgegenkommen der hohen Regierung würdigen, und dem hohen Hause das Zurückgehen auf den Beschluß der letzten Session aus dem Grunde empfehlen zu sollen, damit die so sehr im Interesse des Landes gelegene Uebergabe der gedachten Anstalt endlich erfolgen könne.

Was den vom Herrn Regierungsvertreter beantragten Zusatz: „wobei es selbstverständlich ist, daß der Regierung im Ternavororschlage nur vollkommen geeignete Candidaten gegenwärtig gehalten werden“ — anbetrifft, so steht der Ausschuss keinen Augenblick an, die volle Berechtigung der hohen Regierung, ein derartiges Anstehen an den Landesauschuss — beziehungsweise an die verstärkte Commission zu stellen, anzuerkennen; andererseits waltet aber auch kein Zweifel ob, daß die verstärkte Commission dieser Erwartung der hohen Regierung auch ohne durch einen besonderen Zusatz, gebunden zu sein, schon aus dem Grunde stets genau entsprechen werde, weil eine zweckmäßige Leitung der Zwangsarbeitsanstalt in ökonomischer und polizeilicher Beziehung, weil namentlich auch die Erreichung des Polizeizweckes der Anstalt, der Correctionirung der Zwänglinge, gleichmäßig im Interesse der Landesvertretung wie der hohen Regierung gelegen ist. Es ist daher mit voller Beruhigung anzunehmen, daß die aus der Landesvertretung hervorgegangene verstärkte Commission diesfalls mit der hohen Regierung stets Hand in Hand gehen werde.

Diese Voraussetzung ist in der That so selbstverständlich, daß es wohl ganz überflüssig ist, sie mittelst eines besonderen Zusatzes auszudrücken. Ja, ein solcher Zusatz hätte fast die Bedeutung, als ob man in die Einsicht und den guten Willen der verstärkten Commission Mißtrauen setzen, und sich mittelst einer Umschreibung, unter einer mildern Form doch ein gewisses Excluse-Recht vorbehalten wollte, welches die Landesvertretung gewiß nie und unter keiner Form einräumen könnte. Der Ausschuss entschied sich daher gegen die ausdrückliche Aufnahme des gedachten Zusatzes, und stellt nun in Betreff der Uebernahme der hiesigen Zwangsarbeitsanstalt und der Art der Ernennung des Verwalters an derselben nachstehenden abgeänderten Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landesauschuss werde ermächtigt und angewiesen, die Zwangsarbeitsanstalt in Laibach unter den von der hohen Regierung gestellten Bedingungen jedoch mit der Modification, daß ihr das Recht zur Ernennung des jeweiligen Verwalters nur innerhalb des Ternavor-

schlages des Landesauschusses resp. der besondern Commission zustehe, zu übernehmen“.

**Präsident:**

Wünscht Jemand das Wort?

**Abg. Kromer:**

Ich bitte um das Wort.

**Präsident:**

Sie haben das Wort.

**Abg. Kromer:**

So viel ich den Antrag aufgefaßt habe, ist er dem in der letzten Session gefaßten Beschlusse ganz identisch; wir haben daher nicht anzuhoffen, daß die Regierung unter derlei Bedingungen uns die Zwangsarbeitsanstalt in eigene Verwaltung überlassen wird.

In der Zwangsarbeitsanstalt befinden sich Leute, an denen man einerseits die menschliche Würde vollkommen achtet, andererseits aber zeitweise gegen sie mit empfindlicher Strenge vorgehen muß, wenn der Disciplinarverband nicht gelockert, wenn die Besserung der Zwänglinge erzielt, wenn überhaupt der Zweck der Anstalt nicht vereitelt werden soll. Das Schicksal dieser Häftlinge, welche nach bereits ausgestandener Strafe aus polizeilichen Rücksichten in weiterer Detention gehalten werden müssen, kann und wird der Regierung nie gleichgiltig bleiben; sie kann daher die Disciplinarbehandlung derselben nur Männern überlassen, welche Humanität mit dem erforderlichen Ernste, Schonung mit zeitweiser Strenge zu vereinbaren, welche überhaupt unter allen Verhältnissen gesetzlich vorzugehen wissen, welche endlich die erforderliche Reife, die Charakterfestigkeit und den festen Willen haben, die Disciplinarbehandlung nur nach Maßgabe des strengen Erfordernisses in Anwendung zu bringen. Die Regierung muß daher auf die Wahl dieser Männer immer den erforderlichen Einfluß nehmen, sich daher auch das Recht der Excluse, wie sie es bereits im vorigen Jahre angesprochen, vorbehalten. Wir können daher nicht hoffen, daß die Regierung einerseits auf dieses Recht verzichten, und uns andererseits die Anstalt in eigene Verwaltung übergeben wird. Es wird der nämliche anomale Status, wie er bisher bestand, noch fort verbleiben, und so lange dieser dauert, wird das Land eben dadurch, weil die Verwaltung dritten Händen anvertraut ist, einen empfindlichen Nachtheil noch fortan zu erleiden haben.

Im Interesse des Landes stelle ich daher den Antrag dahin:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der hohen Regierung werde das Recht der Ernennung des jeweiligen Verwalters der hiesigen Zwangsarbeitsanstalt, jedoch nur innerhalb des Ternavororschlages des Landesauschusses, und gegen diesen Vorschlag auch das Recht der Excluse eingeräumt. (Bewegung im Centrum.)

2. Der Landesauschuss habe diesen Beschluß zur Kenntniß der hohen Regierung zu bringen, und sohin von ihr die gedachte Anstalt in seine eigene Verwaltung zu übernehmen.

3. Die ad Post-Nr. 7 dieses Berichtes gestellten Anträge a und b haben zu entfallen. (Ueberreicht denselben.)

Der dritte Punkt behebt sich jedoch durch den heutigen Antrag des Ausschusses. (Dr. Costa: Unterstützungsfrage!)

### Präsident:

Der Herr Landesgerichtsrath Kromer hat einen Änderungsantrag gestellt: (liest denselben. Kromer: der 3. Punkt entfällt.) Ich stelle vor Allem die Unterstützungsfrage. Jene Herren, welche denselben unterstützen, wollen sich erheben. (Die Abg. Kromer und Brolich erheben sich. Heiterkeit und Ruf: Sehr gut! im Centrum.) Er ist nicht gehörig unterstützt.

### Statthalter Freiherr von Bach:

Ich habe bereits die Ehre gehabt in der letzten Sitzung die wichtigen Gründe auseinanderzusetzen, aus denen es der Regierung bei dem vorliegenden polizeilichen Zwecke der Zwangsarbeitsanstalt erwünscht sein muß, daß die Ernennung des Zwangsarbeitshaus-Verwalters vorwiegend und entscheidend in ihren Händen ruht. Die Regierung hat dieses Ernennungsrecht in der Art eingeschränkt, daß sie sich den Ternavorschlag des Landesauschusses gefallen lassen will. Diese Einschränkung des Ernennungsrechtes kann aber nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung Platz greifen, daß ihr in dem Ternavorschlage vollkommen geeignete Individuen gegenwärtig gehalten werden. Ich habe auch bemerkbar gemacht, daß die Regierung nur aus den wichtigsten Gründen sich veranlaßt sehen konnte, den Anträgen des Landesauschusses in diesem Ternavorschlage entgegenzutreten, daß das Gründe sein werden, welchen sich selbst der Landesauschuß nicht verschließen können wird.

Die Regierung muß es daher für erwünscht und für nothwendig ansehen, daß die Reform, die eben bezüglich des Ternavorschlages gemacht wird, vom Landtage den entsprechenden Ausdruck erhalte.

Ich kann daher nicht verbürgen, ob die Regierung auf die Modalität, wie sie im Ausschufsberichte angedeutet ist, bezüglich der Ernennung des Zwangsarbeitshaus-Verwalters und eventuell bezüglich der Uebergabe der Zwangsarbeitsanstalt, eingehen könne.

### Präsident:

Wünscht Jemand das Wort?

(Dr. Suppan meldet sich zum Worte.)

Abg. Dr. Suppan hat das Wort.

### Abg. Dr. Suppan:

Die Bemerkung des Abg. Kromer, daß der gegenwärtige Ausschufsantrag dem Landtagsbeschlusse vom vorigen Jahre ganz gleichlautend sei, ist vollkommen richtig, und es dürfte daher auch allerdings wenig Aussicht vorhanden sein, daß im Falle der Annahme dieser Ausschufsanträge die Verwaltung des Zwangsarbeitshauses in die Hände der Landesvertretung übergehen werde.

Andererseits kann aber nicht verkannt werden, daß jener Zusatz, welcher Seitens Sr. Excellenz des Herrn Statthalters beantragt wurde, für die Landesvertretung etwas Verlegendes in sich trägt, und daß der h. Landtag einen derartigen Zusatz, welcher ein Mißtrauen in seine eigene Urtheilskraft (Ruf: Sehr gut!) und in jene seiner Organe voraussetzt, sich nicht bieten lassen könne, und einen derartigen Beschluß kaum fassen dürfte.

Es ist aber auch weiters nicht zu verkennen, daß der Gegenstand, wie die Sache gegenwärtig liegt, in praktischer Beziehung von keiner hohen Wichtigkeit sei.

Wir haben jetzt einen Verwalter in seinen besten Jahren, der vollkommen seinem Plaze gewachsen ist, und der ihn voraussichtlich noch lange Zeit versehen wird. Es ist nicht abzusehen, daß die Zwangsarbeitsanstalten in ihrer jetzigen Verfassung noch lange sich werden halten können, eine Modification in dieser Beziehung wird unausbleiblich sein.

Sr. Excellenz der Statthalter hat die Individuen gezeichnet, welche in den Zwangsarbeitsanstalten untergebracht werden, und es ist ganz richtig, daß sie eigentlich nur ein Aufbewahrungsort für solche Leute sind, welche schon alle möglichen Strafhäuser durchgemacht haben, und welche von der menschlichen Gesellschaft abgesondert werden müssen, um diese vor Schaden zu bewahren. Sie sind daher faktisch nichts anderes, als Sicherheitsanstalten, und für diesen Zweck wurden sie nicht gegründet, für Anstalten zu diesem Zwecke ist die Landesvertretung und sind die Landesfonde die Mittel beizustellen nicht verpflichtet.

Die Zwangsarbeitshäuser wurden gegründet, um arbeitsscheue Leute zur Arbeit zu gewöhnen. In dieser Richtung nun kann man sie als im Landeszwecke gelegen erklären, allein man darf auch nur solche Leute darin unterbringen, bei denen im Voraus anzunehmen oder wahrscheinlich ist, daß der Zweck bei ihnen erreicht wird. Das ist nur bei Leuten in mehr jugendlichen Altern, allenfalls auch noch bei jugendlichen Verbrechern der Fall, aber bei einem Menschen, der Verbrechens wegen schon 3 — 4mal oder noch öfter bestraft worden ist, der 30 — 40 Jahre oder noch mehr alt ist, ist von einer Besserung durch Arbeit, von Angewöhnung zur Arbeit nichts mehr zu erwarten; für solche Leute Anstalten zu gründen, ist das Land nicht verpflichtet. Wenn man solche Anstalten besitzen will, könnte dies einzig und allein durch den Staatszweck geboten sein, in so ferne als die allgemeine Sicherheit hier in Betracht kommt.

Ich wollte damit nur gesagt haben, daß ich nicht glaube, daß das gegenwärtige System der Zwangsarbeitsanstalten lange aufrecht verbleiben wird, und daß, wenn die Zwangsarbeitsanstalten nur nach ihrem eigentlichen Zwecke benützt werden, alle jene Rücksichten von selbst wegfallen, welche die Regierung gegenwärtig geltend macht, um sich das Ernennungsrecht des Verwalters vorzugsweise vorzubehalten.

Ich glaube daher, daß der h. Landtag nicht die entfernteste Gefahr laufen würde, wenn er auf das Vorschlagsrecht ganz und gar verzichten würde, und ich würde daher auch den Antrag in dieser Richtung stellen, nämlich, daß der h. Landtag beschließen wolle: „auf das Vorschlagsrecht zur Ernennung des jeweiligen Verwalters der hiesigen Zwangsarbeitsanstalt werde verzichtet und der Landesauschuß beauftragt, diesen Beschluß der h. Regierung mit dem mitzuthellen, daß er die Zwangsarbeitsanstalt in eigene Verwaltung übernehme?“ (Ruf: Unterstützungsfrage!)

### Präsident:

Ich bitte den Antrag schriftlich zu überreichen. (Abg. Dr. Suppan übergibt denselben.)

Der Antrag des Herrn Abg. Suppan, den derselbe so eben eingebracht hat, lautet: (liest)

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1) Auf das Vorschlagsrecht zur Ernennung des jeweiligen Verwalters der hiesigen Zwangsarbeitsanstalt werde Verzicht geleistet;

2) der Landesauschuß wird beauftragt, dieses der

h. Regierung mitzutheilen, und sohin die Zwangsarbeitsanstalt in seine Verwaltung zu übernehmen“.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen gedenken, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

**Abg. Dr. Loman:**

Ich bitte um das Wort.

Wir haben durch mehrere Jahre die Frage behandelt, auf welche Art es möglich wäre, das Eigenthum des Landes, nämlich die Zwangsarbeitsanstalt in die Verwaltung des Landes zu bekommen, und auf der anderen Seite das dem Lande zustehende Recht der Verwaltung auch zugleich zu wahren.

Der Landtag hat in mehreren Sessionen, ohne daß er ursprünglich die wahre Position der Landesordnung eingenommen hätte, an die h. Regierung, welche aus Staatszwecken das Verwaltungsrecht für sich in Anspruch nimmt, rücksichtlich einer Anstalt Concessionen gemacht, welche aus Landesmitteln erbaut worden ist, und auch aus Landesmitteln erhalten wird.

Wenn nun schon der Landtag Concessionen in der Richtung gemacht hat, daß die Regierung den Verwalter ernennen soll, und daß der Landesauschuß nur einen Ternavorzuschlag der Regierung macht, so würde ich glauben, daß die h. Regierung das Vertrauen haben kann, daß unter den Drei vorgeschlagenen, der Landesauschuß wohl einen tauglichen Mann für die Verwalterstelle vorschlagen wird; denn die h. Regierung sollte nicht übersehen, daß wohl auch das Land seinerseits seine eigenen Interessen bei der Ernennung des Verwalters zu wahren im Stande sein wird, in welcher Beziehung hier schon hinlängliches vorgebracht worden ist.

Die Sache steht so.

Es ist ein landeseigenthümliches Institut, es ist der Zweck desselben zum Theile ein Reichszweck, so daß man in der zweiten Richtung der Regierung mehr Concessionen machen konnte, als bei andern Wohlthätigkeitsanstalten, wo eine solche Rücksicht nicht obwaltet. Daß aber die hohe Regierung ausschließlich für sich allein das Ernennungsrecht verlangt, daß sie nicht auf den Ternavorzuschlag eingeht, das bringt uns angesichts der Landesordnung und des Rechtes der Verwaltung der landeseigenthümlichen Güter in eine Lage, in welcher man sich schwer entscheiden kann. Wenn wir uns zum Antrage des Herrn Dr. Suppan bekennen möchten, so würden wir aus Opportunität das Recht opfern und lediglich der Gewalt weichen. Ich kann mich daher zu demselben nicht entschließen, denn ich sehe darin keine Consequenz.

Ich kann keine weiteren Concessionen vertheidigen, als jene, daß dem Landesauschusse wenigstens das Vorschlagsrecht verbleibe, und ich glaube, daß die h. Regierung das Vertrauen haben kann, wie andererseits auch wir Vertrauen dadurch zeigen, daß wir uns zu dem Ternavorzuschlage bequemen. Man kann doch dem Landtage nicht zumuthen, sein Recht gänzlich hinzugeben. (Dobro!) Es ist aber auch wünschenswerth, daß dieser Antrag vom Standpunkte des menschlichen Rechtes und des Strafrechtes genommen werden möchte. In diesem Hause ist diesfalls schon oft besprochen worden, daß in Oesterreich keine bestimmte Norm bestehe, wer verurtheilt wird, in diese Zwangsarbeitsanstalt hinein gesteckt zu werden. Es kann irgend einem Menschen geschehen, daß er durch den Mißbrauch eines solchen unbestimmten Gesetzes eines Za-

ges in die Zwangsarbeitsanstalt gesteckt werden kann. Das französische Sicherheitsgesetz, welches in der ganzen Welt verurtheilt wird, existirt; aber man kennt dasselbe wenigstens; rücksichtlich der Zwangsarbeitsanstalt aber gibt es kein Gesetz.

Darum wäre es wünschenswerth, daß die h. Regierung einmal die Rechtsfrage lösen möchte, in welcher Beziehung sich dann auch die weiteren Fragen leichter lösen lassen werden, in wie fern das Land ein bestimmtes positives Recht auf eine solche Zwangsarbeitsanstalt hat, und in wie weit es der Regierung zusteht. Wie gegenwärtig die Sache steht, kann von Seite des Landtages keine weitere Concession gemacht werden. (Dr. Costa: Dobro!)

**Präsident:**

Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so hat der Herr Berichterstatter das letzte Wort.

**Berichterstatter Svetec:**

Was den Antrag des Herrn Dr. Suppan betrifft, so halte ich allerdings dafür, daß derselbe der Würde des h. Hauses entsprechender wäre, als wenn man den von der h. Regierung beantragten Zusatz annehmen würde. Trotzdem kann ich mich dem Antrage des Dr. Suppan aus dem Grunde nicht anschließen, weil er mir weiter zu gehen scheint, als die Forderung der Regierung selbst, und weil er wirklich dahin führen würde, die Landesvertretung in Betreff ihres, ihr nach der Landesordnung zustehenden Rechtes ganz zu expropriieren. Aus diesem Grunde halte ich den Antrag des Ausschusses vollständig aufrecht.

**Präsident:**

Ich bringe nunmehr den von dem Antrage des Ausschusses differirenden Antrag des Dr. Suppan zur Abstimmung. Ich werde denselben nochmals verlesen. (Liest denselben.)

Ich bitte jene Herren, welche mit dem Punkte 1 einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Er ist gefallen. Somit entfällt auch der zweite Punkt dieses Antrages.

Ich bringe nun den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, welcher dahin lautet: (Liest denselben) und bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Es sind somit alle Anträge des betreffenden Ausschusses erlediget.

Ich werde mir nun den Antrag erlauben, in dritter Lesung über das Ganze abzustimmen, und ersuche jene Herren, welche mit den Anträgen in ihrer Gesamtheit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Es kommt nun der Bericht des Finanzauschusses über ein Gesuch der durch Feuer verunglückten Gemeinde Schweinberg um eine Unterstützung, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Vortrag zu beginnen.

**Berichterstatter Kromer:** (liest)

„Hoher Landtag!

In der 17ten Sitzung ist dem Finanzauschusse der Dringlichkeitsantrag der Herren Abgeordneten Kapelle und Genossen auf schleunige Unterstützung der durch eine

Feuersbrunst und im Folge Hagelschlages gänzlich verarmten Insassen der Ortschaft Schweinberg zur Vorberathung zugewiesen worden.

Diesen Antrag motivirt nachfolgender Sachverhalt:  
Am 23. April 1865 ist in dem 54 Haus-Nrn. zählenden Pfarrdorfe Schweinberg des Bezirkes Cernembl ein Feuer ausgebrochen, welches 36 Wohngebäude sammt zugehörigen Wirtschaftsgebäuden, dann den Pfarrhof und den Kirchturm, nebst dem größten Theile der den Verunglückten gehörigen Kleidung, Fahrnisse und Einrichtungstücke in Asche legte. — Zudem hatte diese Pfarrgemeinde vorigen Jahres in Folge eingetretenen Hagelschlages eine sehr spärliche Ernte, und gerieth durch diese Unglücksfälle in eine so drückende Armuth, daß von den 36 Abbrandlern bisher nur zehn ihre Wohngebäude nothdürftig bedachen konnten; während die Mehreren noch derzeit unter den mit Flechtwerk und Farrenkraut bedeckten Brandruinen vegetiren müssen. — Nachdem ihnen jedoch diese ärmlichen Lagerzelte gegen die Einflüsse des derzeitigen Winters keinen Schutz bieten, so ist unter den Kindern bereits eine allgemeine Masern-Epidemie ausgebrochen, und ob der großen Ueberfüllung der einzelnen Hütten ist auch die Entwicklung anderer Krankheiten mit Grund zu besorgen.

Diese große Bedrängniß der Insassen von Schweinberg liegt nicht nur aus der Schilderung des dortigen Pfarrers Herrn Simon Sabnig vor, sondern ist im Cernempler Bezirke allgemein und einzelnen Herren Abgeordneten auch aus eigener Wahrnehmung bekannt.

Die Gemeinde Schweinberg ist an einem sehr sterilen und steinigem Bergrücken gelegen, und deren Bewohner gewinnen auf dem wenigen Ackerboden auch in den fruchtbarsten Jahren keine zur Deckung des Hausbedarfes zureichende Fehung, daher sie den Mehrbedarf ihrer Subsistenz, so wie auch die Mittel zur Deckung der l. f. Steuern im Hausrhandel erwerben müssen. Sie haben sohin gar keine Hoffnung, in gesegneten Jahren einen Theil ihrer Ernte zu verwerthen, dadurch sich wieder aufhelfen, und ihre Wohnungen aus eigenen Mitteln aufbauen zu können; dies um so weniger, nachdem sie in den von der Herrschaft Pölland bei der Servituten-Regulirung ihnen abgetretenen Waldungen derzeit auch gar kein Bauholz besitzen.

Der Finanzausschuß hält es daher nicht nur als eine Anforderung der Humanität, er hält es als eine Pflicht der Landesvertretung, dieser trostlosen Lage einer ohne eigenes Verschulden gänzlich verarmten Gemeinde thunlichst abzuhefen, sie durch eine mäßige Beisteuer zum vollen Aufgebote der eigenen Kraft zu ermutigen, und so diese Gemeinde dem Staate und dem Lande auch fort hin contributionsfähig zu erhalten.

Demnach stellt der Finanzausschuß den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

a. dem Pfarrorte Schweinberg werde ob der im Jahre 1865 durch Feuer und Hagelschlag erlittenen Unglücksfälle eine Subvention von 200 fl. D. W. aus dem Landesfonde bewilliget, und

b. das bezügliche von dem dortigen Pfarrer Herrn Simon Sabnig eingebrachte Gesuch werde der hohen Landesregierung mit der Befürwortung auf thunlichst weitere Berücksichtigung abgetreten“.

### Präsident:

Wünscht Jemand über die so eben vernommenen Anträge das Wort? (Nach einer Pause.)

Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich diese Anträge zur Abstimmung und zwar zuerst Punkt a (liest denselben.)

Jene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Punkt b lautet: (liest denselben.) Ich ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Es kommt nunmehr der Bericht des Finanzausschusses in Betreff der Vergütung der Extra-Ordinationen im hiesigen Spitale an den Convent der Schwestern der christlichen Liebe. Der Herr Berichterstatter wird die Güte haben, den diesbezüglichen Vortrag zu beginnen.

### Berichterstatter Kromer: (liest:)

„Hoher Landtag!

Die Ordensschwestern der christlichen Liebe, welche auf Grund des Vertrages vom 26. October, ratif. 1. December 1855 in den hiesigen Landeswohlthätigkeits-Anstalten die Krankenpflege besorgen, haben für die in der Gebär- und Findelanstalt jenen Müttern, welche nebst dem eigenen Kinde auch ein fremdes Kind zu stillen haben, als Zubereitung ordinirten Speisen und Getränke — eine Vergütung wiederholt angesprochen und insbesondere für die Zeit vom 1. September 1860 bis Ende November 1863 ihren diesbezüglichen Anspruch zusammen mit 1138 fl. 93½ fr. beziffert. —

Unser verehrter Landesauschuß war der Anschauung, daß der Orden zur Verabreichung von derlei Extra-Ordinationen ohne besonderes Entgelt vertragsmäßig nicht verpflichtet sei; und hat daher für die Zeit vom 31. Jänner 1862 bis Ende November 1863 dem Orden einen Pauschalbetrag von 500 fl. gegen Verzichtleistung auf jeden Mehranspruch pro praeterito — aus dem Findelfonde ausbezahlt, vom 1. December 1863 angefangen aber ein weiteres Entgelt für diese Extra-Ordinationen nur gegen documentirte Rechnungslegung und deren buchhalterische Adjustirung zugesichert.

Auf Grund dieses mit den Ordensschwestern getroffenen Uebereinkommens hat der Landesauschuß beantragt, der hohe Landtag wolle beschließen:

Die an den Orden der Schwestern der christlichen Liebe für die außerordentlichen Extra-Ordinationen in der Gebär- resp. Findelanstalt für die Zeit vom 31. Jänner 1862 bis Ende November 1863 erfolgte Auszahlung eines Pauschalbetrages von 500 fl. D. W. werde genehmiget, und der Landesauschuß ermächtiget, vom 1. December 1863 angefangen die weiteren vorschriftmäßig auszuweisen und richtig gestellten Beträge für derlei Extra-Ordinationen aus dem Gebär- resp. Findelfonde zu erfolgen.

Diese Anträge wurden in der 13. Sitzung des h. Hauses dem Finanzausschusse zur Vorberathung zugewiesen, welcher zu einer sichern Begutachtung der von unserem Landesauschusse getroffenen Verfügungen — den mit den Ordensschwestern geschlossenen Vertrag ddo. 26. October ratif. 1. December 1855 als die zunächst maßgebende Grundlage ansehen zu müssen erachtete.

Allein nach eingehender und reiflicher Prüfung dieses Vertrages konnte der Finanzausschuß der Anschauung nicht beipflichten, daß dem Orden für die Verabreichung obgedachter Extra-Ordinationen irgend ein besonderes Entgelt gebühre. — Denn der fragliche Vertrag enthält hierüber folgende Bestimmungen:

a. nach §. 7 hat der Orden die Verköstigung, die Wartung und Pflege der Kranken, überhaupt alle die Regie betreffenden Auslagen zu bestreiten;

b. nach §. 8 hat er den Kranken die Verpflegung nach den bisherigen Directiven, und nach den speziellen Anweisungen der ordinirenden Aerzte zu verabreichen;

c. zu Folge §. 10 ist die Landesregierung — nun der Landesausschuß jederzeit berechtigt, darauf zu sehen und zu bestehen, daß die Krankenpflege und die Regie ihrer Bestimmung gemäß und klaglos besorgt werde;

d. im §. 11 übernahm der Orden auch die spezielle Verpflichtung, die im Gebärhause gebornen, oder in dasselbe normalmäßig aufgenommenen Kinder bis zur Unterbringung bei den Pflegeältern im Gebärhause zu erhalten; und

e. im §. 14 wurde ihm für die Krankenpflege und für die sonstige Regie eine Pauschal-Verpflegungsgebühr per Tag und Kopf, und zwar in der Kranken- und Irrenanstalt mit 28 fr., in der Gebäranstalt mit 29 fr. C. M. per Tag und Kopf gegen dem zugesichert, daß er über diese Verpflegungsgebühr auf eine wie immer geartete Vergütung oder Zubuße keinen Anspruch habe.

Weitere Anhaltspunkte zur Beurtheilung obiger Frage sind im Vertrage nicht geboten.

Nachdem nun der Orden zu Folge §. 11 dieses Vertrages die im Gebärhause gebornen oder in dasselbe normalmäßig aufgenommenen Kinder bis zur Unterbringung bei den Pflegeältern selbst zu erhalten hat, so ist er schon nach dem Wortlaute obigen §. für den Unterhalt dieser Kinder ein wie immer geartetes Entgelt anzusprechen nicht berechtigt.

Hievon abgesehen, hat der Orden nach §. 8 des Vertrages allen Kranken und Wöchnerinnen die Verpflegung nach den speziellen Anweisungen der ordinirenden Aerzte zu verabfolgen, sohin jedem Patienten stets jene Verpflegung und in jener Quantität zu verabreichen, welche der ordinirende Arzt jedem Einzelnen speziell anzuweisen findet; — und nur für eine derartige den ärztlichen Anweisungen entsprechende Verpflegung wurde dem Orden laut §. 14 eine Pauschal-Verpflegungsgebühr in der Kranken- und Irrenanstalt mit 28 fr.; in der Gebäranstalt mit 29 fr. per Tag und Kopf — und zwar gegen dem zugesichert, daß er über diese Gebühr auf eine wie immer geartete Vergütung oder Zubuße keinen Anspruch habe. — Durch diese Pauschalstrung soll nämlich die Nothwendigkeit jeder speziellen Verrechnung der einzelnen Portionen und ihrer Preisdifferenz beseitigt, zugleich auch der Mehraufwand für den einen — gegen den Minderaufwand für den anderen Kranken nach einem billigen Durchschnitte ausgeglichen werden. — Dem Orden gegenüber bestehen sohin nach dem Wortlaute des Vertrages gar keine Extra-Ordinationen, sondern die jedem Patienten ordinirte Verpflegung zählt immer nur als eine einfache Portion; daher außer dem pauschalirten Entgelte noch eine besondere Vergütung hiefür nicht angesprochen werden kann.

Nachdem jedoch unser Landesausschuß in der Besorgniß, daß durch die Verweigerung jeden Entgeltes die Pflege verwaister Findlinge empfindlich gefährdet werden könnte, die angeblichen Extra-Ordinationen für die Zeit bis zum letzten November 1863 den Ordensschwestern bereits beglichen, und deren weitere Berichtigung gegen documentirte Rechnungslegung auch für die Folge zugesichert hat, so

findet sich der Finanzausschuß zu dem Antrage bemüthigt, der hohe Landtag wolle beschließen:

a. Die von dem Landesausschusse an den Orden der Schwestern der christlichen Liebe für die Extra-Ordinationen an der Gebär- und Findelanstalt für die Zeit vom 31. Jänner 1862 bis Ende November 1863 aus dem Gebär- und rücksichtlich Findelfonde erfolgte Auszahlung eines Pauschalbetrages pr. 500 fl. Oest. W. wird nur unter der Bedingung genehmiget, daß der gedachte Orden aus dieser Genehmigung keinerlei Präjudiz, Anerkennung oder sonstige Rechte abzuleiten berechtigt sei;

b. der Landesausschuß wird nur unter gleicher Bedingung ermächtigt, für die genannten Extra-Ordinationen auch die weiteren, in der Zeit vom 1. December 1863 bis zum letzten December 1865 anerlaufenen Auslagen gegen documentirte Rechnung und deren vorläufige Abjustirung aus dem Gebär- und rücksichtlich Findelfonde zu berichtigen;

c. von diesen Beschlüssen ist der Orden der Schwestern der christlichen Liebe mit dem Besatze zu verständigen, daß er vom 1. Jänner 1866 angefangen für derlei, die Verpflegung betreffende Extra-Ordinationen aus den Landesfondem keinerlei Entgelt zu gewärtigen habe“.

### Präsident:

Ich eröffne die allgemeine Debatte über diese Anträge.

Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand in der allgemeinen Debatte das Wort ergreift, gehen wir zur Spezialdebatte über diese Anträge über. Der erste Antrag lautet: (Liest denselben.) Wünscht Jemand über den Punkt a das Wort? (Nach einer Pause.)

Nachdem Niemand das Wort ergreift, bringe ich den Punkt a zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Punkt b lautet: (Liest denselben.)

Wünscht Jemand über diesen Punkt das Wort?

### Abg. Dr. Bleiweis:

Ich bitte um das Wort.

Ich glaube, daß man einen Unterschied zwischen den Extra-Ordinationen für Kranke und für Wöchnerinnen im Findelhause machen soll. Der Landesausschuß ist immer consequent den Anforderungen der barmherzigen Schwestern entgegen getreten, wenn sie die Vergütung der Extra-Ordinationen für Kranke, das ist für die auf der medizinischen oder chirurgischen Abtheilung, beansprucht haben, denn das ist ausdrücklich gegen den Vertrag. Allein ganz anders verhält sich die Sache im Findelhause, und da glaubte der Landesausschuß nicht nach dem §. 11 des Vertrages vorgehen zu sollen, der doch nicht so klar ist, wie der Herr Berichterstatter behauptet, um nicht noch eine andere Deutung zuzulassen. Es heißt wohl im §. 11, daß der Orden verpflichtet ist, für die im Gebärhause geborenen oder in dem Findelhause normalmäßig aufgenommenen Kinder bis zur Unterbringung derselben bei Pflegeältern im Gebärhause zu erhalten. Dieser Paragraph sagt nur, daß der Orden verpflichtet ist, die Kinder, die im Findelhause sind, zu erhalten.

Nun, meine Herren, die Erhaltungsweise ist aber eine doppelte: es ist die Erhaltung mittelst der natürlichsten Nahrung, die ein neugeborenes Kind genießen kann, und das ist, mit der Muttermilch, — oder es ist die



Erhaltung mit der sogenannten Wasserost, das ist wenn dem Kinde irgend eine andere Milch z. B. Kuhmilch gereicht wird. Nun, meine Herren, es ist bekannt, daß die Findelhäuser Sterbehäuser sind; und schon von diesem Gesichtspunkte aus würde ich wünschen, daß die Findelhäuser überhaupt aufgehoben werden würden. Wenn nun den Kindern eine andere Milch als die Muttermilch gereicht wird, und wenn man bedenkt, daß für die Kinder in den Findelhäusern ohnehin nicht so gesorgt wird, wie gesorgt werden soll, so ist es ja ganz natürlich, daß die meisten derselben zu Grunde gehen: die Sterbebücher bezeugen uns dieses. Wenn wir den Orden verhalten, er soll den Kindern ein halbes oder vielleicht ganzes Seidel Kuhmilch geben, so wird derselbe gewiß dem nicht widerstreben, und er wird diese Kosten, die mit ein Paar Kreuzern bezahlt sein werden, gerne ohne weiteren Anspruch geben. Allein der Landesauschuß glaubte sich auf einen andern Standpunkt stellen zu sollen, und das ist der, daß er aus Humanitätsrückichten die Mütter nicht aus den Gebär- oder Findelhausa hinaustreibt, wenn die Zeit der 3 Monate vorüber ist. Diejenigen nämlich, welche im Gebärhause ein Kind geboren haben, können nach 3 Monaten daselbe verlassen. Nun bleibt das Kind ohne Mutter zurück; dieses Kind muß also an die unnatürliche Nahrung angewiesen werden, die natürlich gratis gegeben werden kann, oder aber an die natürliche Nahrung, d. i. an die Milch einer anderen, hier befindlichen Mutter; im solchen Falle lassen sich andere Mütter als Ammen im Findelhausa verwenden. Eine solche Amme aber, meine Herren, braucht, damit sie außer ihrem Kinde noch ein zweites und zuweilen in außerordentlichen Fällen noch ein drittes stillen kann, eine ausgiebigere Nahrung und diese besteht darin, daß sie zu ihrer Tagesportion noch als Extra-Ordination an Milch, Milchspeisen und Bier erhält.

Weiters trifft es sich auch häufig, daß die Mütter der Kinder sterben, entweder bald nach der Geburt oder in einer späteren Zeit. Hier benöthiget wieder das Kind eine andere Mutter. Wäre die wahre Mutter am Leben geblieben, so wäre sie mindestens 3 Monate im Findelhausa geblieben, und der Landesfond hätte natürlich für diese Zeit die volle Verpflegungsgebühr entrichten müssen. Jetzt ist sie gestorben, und es muß eine andere Mutter Ammendienste für dieses Kind leisten. Ich frage nun: ist es gerecht, jetzt dem Orden diese Last aufzubürden? Der Orden ist verpflichtet, das Kind zu ernähren. Ja, aber nur auf demjenigen Wege, den ich früher gezeigt habe, der der unnatürliche ist, der die in Findelhäusern ohnehin permanente Mortalität noch zu einer größeren macht.

Diese Rückichten haben den Landesauschuß bestimmt, daß er Extraordinationen im Findelhausa, die wirklich Extraordinationen sind, bis zu dem angegebenen Termine bereits vergütete, und daß er die Bereitwilligkeit gezeigt hat, in solchen Fällen, wenn die Extraordinationen genau nachgewiesen sind, auch für die Zukunft hin zu genehmigen.

Das habe ich zur Vertheidigung des Vorgehens des Landesauschusses bemerken wollen, und es würde nur ein Act des Rechtes und der Billigkeit sein, wenn der hohe Landtag in diese humanen Intentionen des Landesauschusses eingehen, für dergleichen Extraordinationen eine separate Vergütung aussprechen und dieselbe aus dem Gebär- oder Findelhausaфонде nicht nur bis 1865 genehmigen würde, sondern auch für die Zukunft, wie es der Landesauschuß in seiner Vorlage beantragt hat.

## Präsident:

Wünscht noch Jemand das Wort?

## Berichterstatter Kromer:

Es ist dem verehrten Landesauschusse pro praeterito durchaus kein Vorwurf gemacht worden. Der Finanzausschuß selbst hat die humane Rücksicht anerkannt, durch die sich der Landesauschuß leiten ließ, für die Vergangenheit eine theilweise Zahlung zu bewilligen. Allein für die Zukunft fand der Finanzausschuß die Nothwendigkeit einer Zahlung im Vertrage nicht begründet. Wenn vorerst darf für die Verpflegung der Kinder von den Ordensschwestern in keinerlei Richtung etwas aufgerechnet werden. Es ist auch bisher für diese Verpflegung von ihnen eine Aufrechnung nie geschehen. Was jedoch die Kranken oder die Wöchnerinnen anbelangt, so ist nur die Ordination des Arztes maßgebend. So viel vom Arzte jedem einzelnen Kranken, jeder einzelnen Wöchnerin ordinirt wird, eben so viel muß auch unweigerlich verabreicht werden. Es ist daher durchaus nicht zu besorgen, daß für den Fall, wenn wir für Extraordinationen die besondere Zahlung verweigern, die Kinder in irgend einer Rücksicht schlechter behandelt werden; es muß den Pflügemüttern immer so viel verabreicht werden, als die Arzte ordiniren. Zu dem glaube ich, daß sich die Ordensschwestern wenigstens gegenwärtig über die Zahlung, die ihnen für die Verpflegung der Kranken und Wöchnerinnen zu Theil wird, durchaus nicht beschweren können; denn die Preise sämtlicher Victualien sind gegenwärtig derartig niedrig, daß der Orden aus der Krankenpflege einen ganz erklecklichen Nutzen zieht. Zum Beweise dessen kann ich anführen, daß wir bereits mehrere Angebote bekommen haben, den einen, nach welchem sich Gregoric zu der gleichen Verköstung mit 5 % billiger erklärt, den andern Anbot von demselben und vom Zaller, in welchem sie erklären, daß sie für die wirklich verabreichte Verpflegung mit der Zahlung nach dem Marktpreise, und zwar mit 10 bis 12 % Nachlaß sich zufrieden stellen. Es ist uns auch vom Grazer Landesauschusse die Mittheilung zu Theil geworden, daß bei einer derlei Verpflegung der Kranken und Wöchnerinnen die Regie bei jedem einzelnen Patienten um 20 bis 30 fr. billiger zu stehen kommt, als bei einer Pauschalabfindung, welche wir gegenwärtig einhalten.

Ich glaube daher, daß wir unter solchen Verhältnissen Zahlungen nicht unnöthig leisten sollen, zu welchen wir nicht strenge verbunden sind.

## Präsident:

Ich bringe nunmehr Punkt b zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Punkte einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Punkt c endlich lautet: (Liest denselben.) Wünscht Jemand das Wort über Punkt c?

(Abg. Dr. Bleiweis meldet sich zum Wort.)

Abg. Dr. Bleiweis hat das Wort.

## Abg. Dr. Bleiweis:

Ich erlaube mir den Antrag des Landesauschusses in dieser Beziehung aufrecht zu erhalten, welcher lautet:

„Der Landesauschuß wird ermächtigt, vom 1. December 1863 angefangen die weiteren vorschrittsmäßig ausgewiesenen und richtig gestellten Beträge von derlei Extraordinationen aus dem Gebär- und Findelhausaфонде zu erfolgen.“

**Präsident:**

Nachdem der Punkt b bereits angenommen ist, muß der Antrag des Landesausschusses auch modificirt werden, und es kann nur heißen: vom 1. Jänner 1866. (Abg. Dr. Bleiweis: vom 1. Jänner 1866!)

Ist dies ein selbstständiger Antrag von Ihnen, Herr Dr. Bleiweis?

**Abg. Dr. Bleiweis:**

Ja, im Einklange oder im Sinne des an das h. Haus gestellten Antrages des Landesausschusses.

**Präsident:**

Ich muß die Unterstützungsfrage stellen. Jene Herren, welche den Antrag unterstützen, belieben sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Wünscht Jemand das Wort?

**Berichterstatter Kromer:**

Ich würde diesem Antrage beitreten, wenn ich ihn im Vertrage begründet fände; allein nach dem klaren Wortlaute des Vertrages haben die Ordensschwestern für derlei Extra-Ordinationen, die ihnen gegenüber gar nicht bestehen, keine Vergütung anzusprechen; und so sehe ich nicht ein, wie man diesen Antrag unterstützen könnte. (Heiterkeit im Centrum.) Mich wundert es um so mehr, daß Herr Dr. Bleiweis, der doch im Finanzausschusse gefessen ist, und mit den Anträgen des Finanzausschusses sich einverstanden erklärt hat, gegenwärtig auf einmal demselben entgegentritt. (Heiterkeit im Centrum.)

**Abg. Dr. Bleiweis:**

Ich bitte um das Wort. Ich muß doch bemerken, daß ich eben diese Position im Finanzausschusse auch vertheidigt habe, damit aber nicht durchgedrungen bin. Ich glaube, das gibt mir noch immer das Recht, meine Stimme in demselben Sinne im Landtage zu erheben. (Dobro!)

**Berichterstatter Kromer:**

Darauf habe ich zu bemerken, daß Herr Dr. Bleiweis anfänglich, wie natürlich, die Anträge des Landesausschusses verfochten hat, nachdem er jedoch sah, daß diese nicht zur Geltung kommen können, hat er sich dem Beschlusse accommodirt, daß die Zahlung bis Schluß des Jahres 1865 geleistet werde.

**Präsident:**

Die Debatte ist geschlossen. Ich bringe ad c den Antrag des Abg. Dr. Bleiweis zur Abstimmung, der vom Ausschusseantrage differirt und dahin lautet, daß der Landesausschuß ermächtigt werde, die vom 1. Jänner 1866 weiters vorschriftsmäßig ausgewiesenen und richtig gestellten Beträge für derlei Extra-Ordinationen aus dem Gebär-, respective Findelfonde zu erfolgen seien.

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist gefallen.

Ich bringe nunmehr den Antrag des Finanzausschusses zur Abstimmung, der dahin lautet: (Liest denselben.)

Jene Herren, die mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist ange-

nommen. (Abg. Dr. Costa: Es ist die Minorität.) Nein, es ist die Majorität, er ist angenommen. (Heiterkeit.)

Ich bringe nunmehr die Anträge gleich in dritter Lesung zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit diesen Anträgen in ihrer Gesamtheit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Es kommt nun der Bericht des Finanzausschusses über eine Petition des Unterstützungsvereines für mittellose Studirende der philosophischen Facultät in Wien.

Ich ersuche, Herr Berichterstatter, den Vortrag zu beginnen.

**Berichterstatter Dr. Bleiweis: (liest)**

„Hoher Landtag!

Der Ausschuß des Unterstützungsvereines für mittellose und würdige Studirende der philosophischen Facultät an der Wiener Hochschule hat eine, vom Decane des philosophischen Professoren-Collegiums Ritter v. Miklosic vidierte Petition dem Landtage des Inhaltes übergeben, daß demselben in Berücksichtigung seines humanen Zweckes ein Beitrag aus dem krainischen Landesfonde zugewendet werden möchte.

So sehr der Finanzausschuß den wohlthätigen Zweck des gedachten Vereines zu würdigen weiß, so findet er sich doch in Anbetracht des bekanntlich schwach dotirten, aber vielseitig und für heimische Nothstände in Anspruch genommenen Landesfondes, und in Berücksichtigung der Thatfache, daß die Zahl der an der philosophischen Facultät in Wien studirenden krainischen Jugend eine äußerst geringe ist, welche übrigens noch häufig väterländische Stipendien genießt, zu dem Antrage veranlaßt:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Ansuchen des Unterstützungsvereines kann aus den beregten Gründen keine Folge gegeben werden“.

(Nach der Verlesung.)

Wünscht Jemand das Wort über den so eben vernommenen Antrag? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, bringe ich denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit demselben einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Es kommt nunmehr der Antrag des Landesausschusses auf Zubefferung der Gehalte der Primarien im Civilspitale.

**Berichterstatter Dr. Bleiweis: (liest)**

„Hoher Landtag!

Schon im Jahre 1860 wurde von der k. k. Landesregierung aus Anlaß der durch den Tod des Professors und Primararztes Dr. Nathan erledigten Primar-Chirurgenstelle im hiesigen Civilspitale beim hohen k. k. Staatsministerium die Gehaltserhöhung für diesen Posten in Anregung gebracht; — wegen der damals schon in nächster Aussicht gestandenen Activirung der Landesvertretung hat jedoch das k. k. Staatsministerium auf die Systemisirung des erhöhten Gehaltes für den gedachten Dienstposten nicht einzugehen befunden. Wenn auch gegenwärtig eine definitive Regelung der Gehalte der Spitalsärzte deshalb noch nicht stattfinden kann, indem einer-

seits durch den in nicht weiter Ferne stehenden Bau einer neuen Irrenheilanstalt, welche höchst wahrscheinlich einen eigenen Primärarzt erfordern wird, die gegenwärtige Vereinigung der medizinischen Abtheilung mit der Irrenanstalt entfallen, andererseits aber auch die gegenwärtig mit der chirurgischen Abtheilung vereinigte Abtheilung für Syphilitische und Hautkranke in Zukunft einen eigenen Arzt nothwendig machen dürfte, so erscheinen die gegenwärtigen Gehalte der drei Spitalsprimären, von welchen der Primärarzt der chirurgischen und syphilitischen Abtheilung, so wie der Primärarzt der medizinischen Abtheilung und des Irrenhauses einen Jahresgehalt von je 500 fl. ö. W., der Primärarzt der Gebär- und Findelanstalt aber den von 105 fl. aus dem Fonde der Landeswohlthätigkeitsanstalten bezieht, den gegenwärtigen Dienstleistungen derselben um so weniger entsprechend, als durch den vor zwei Jahren ausgeführten Um- und Neubau ein größerer Belagraum gewonnen, dadurch aber auch die Spitalsärzte in ihrem Berufe mehr in Anspruch genommen werden; — überdies stehen auch die obangeführten Gehalte der hiesigen Spitalsärzte mit der Höhe der Gehalte, welche (mit Ausnahme Kärnten's) die Spitalsärzte anderwärts beziehen, nicht im Verhältnisse.

Diese Erwägungen bestimmen den Landesauschuß, auf eine Verbesserung der Bezüge der genannten Ärzte beim hohen Landtage den Antrag zu stellen, welche jedoch mit Rücksicht auf die in nächster Zukunft wahrscheinlich eintretenden Aenderungen in der dienstlichen Beschäftigung keine definitive Gehaltserhöhung sein kann.

Demnach stellt der Landesauschuß nachstehenden Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Den Primärärzten der Landeswohlthätigkeitsanstalten wird vom laufenden Jahre angefangen bis zur definitiven Gehaltssystemisirung zu dem Gehalte, welchen sie gegenwärtig beziehen, aus den respectiven Fonden eine jährliche Remuneration bewilliget, und zwar:

Für den Primärarzt der chirurgischen und syphilitischen Abtheilung eine Remuneration pr. 200 fl. ö. W., für den Primärarzt der medizinischen Abtheilung eine Remuneration pr. 200 fl. ö. W., für den Primärarzt des Gebär- und Findelhauses eine Remuneration pr. 100 fl. ö. W."

(Nach der Verlesung.)

**Präsident:**

Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort?

**Abg. Kromer:**

Ich glaube, die Remunerationen sollen einerseits den Leistungen entsprechend sein, und in dieser Richtung ist uns im Berichte noch keine genügende Klarheit geboten; andererseits aber glaube ich, daß wir derlei Remunerationen auch nur mit Rücksicht auf unsere disponiblen Mittel bewilligen können; und ich bemerke, daß wir heuer über die präliminirten Ausgaben bereits Subventionen von nahe 20.000 fl. aus dem Landesfonde votirt haben, wofür keine Deckung geboten ist, daß sohin der Landesauschuß am Ende in Verlegenheit kommen könnte, wenn die Deckung der vielen, nachträglich bewilligten Ausgaben an ihn herantritt.

Ich beantrage daher die Zuweisung dieses Berichtes an den Finanzauschuß zur Vorberathung.

**Präsident:**

Wird der Antrag des Landesgerichtsraths Kromer unterstützt? Jene Herren, welche denselben unterstützen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

**Berichterstatter Dr. Bleiweis:**

Ueber Einvernehmen mit den Herren Collegen des Landesauschusses und wahrscheinlich mit Zustimmung des Herrn Landeshauptmanns, habe ich zu erklären, daß der Landesauschuß gegen den Antrag des Abg. Kromer nichts einzuwenden hat.

**Präsident:**

Ich bringe somit denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit demselben einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es wird also der vorliegende Antrag dem Finanzauschuße zugewiesen.

Die Tagesordnung ist erschöpft, ich schließe die Sitzung. Wegen Mangel an Materiale bin ich nicht im Stande, den Tag der nächsten Sitzung zu bestimmen. Sobald aber hinlänglich Stoff vorhanden sein wird, werde ich mir die Freiheit nehmen, die Herren Abgeordneten im Circularwege von der nächsten Sitzung zu verständigen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 20 Minuten.)

Main body of text on the left side of the page, consisting of several paragraphs of faded, illegible text.

Second section of text on the left side, continuing the faded and illegible content.

Third section of text on the left side, with significant staining and fading.

Fourth section of text on the left side, appearing as a list or series of short paragraphs.

Fifth section of text on the left side, possibly a concluding paragraph or a separate entry.

Main body of text on the right side of the page, consisting of several paragraphs of faded, illegible text.

Second section of text on the right side, continuing the faded and illegible content.

Third section of text on the right side, appearing as a list or series of short paragraphs.

Fourth section of text on the right side, possibly a concluding paragraph or a separate entry.